



SZS Schul-und Kita Ausstattungs GmbH

SZS Schul- und Kita Ausstattungs GmbH
Jagdsteig 4, 01662 Meißen

Tel./Fax: 03521 731964
e-mail: info@szs-schul.de
www.szs-schul.de

kostenlose Servicenummern:
Telefon: 0800 7319640
Fax: 0800 7545803

Hinweise zur Schulbuch- bzw. Arbeitsheftbestellung

Buchpreisbindung

Das BuchPrG ordnet die Preisbindung für weitere buchnahe Produkte an. Dazu zählen u.a. Musiknoten und kartografische Produkte wie Atlanten, Wandkarten und Globen sowie CD-ROM, soweit sie, wie beispielsweise elektronische Lexika, überwiegend textorientiert sind.

Die für das Schulbuchgeschäft maßgebliche Vorschrift ist § 7 Abs. 3 BuchPrG.

Bei Sammelbestellungen von Büchern für den Schulunterricht, die als Eigentum der öffentlichen Hand angeschafft werden, gewähren wir folgende Nachlässe:

1. bei einem Auftrag im Gesamtwert bis zu 25.000 Euro für Titel mit:

mehr als	10 Stück	8 Prozent Nachlass
mehr als	25 Stück	10 Prozent Nachlass
mehr als	100 Stück	12 Prozent Nachlass
mehr als	500 Stück	13 Prozent Nachlass

2. bei einem Auftrag im Gesamtwert von mehr als:

25.000 Euro	13 Prozent Nachlass
38.000 Euro	14 Prozent Nachlass
50.000 Euro	15 Prozent Nachlass

Soweit Schulbücher von den Schulen im Rahmen eigener Budgets angeschafft werden, ist stattdessen ein genereller Nachlass von 12 Prozent für alle Sammelbestellungen zu gewähren.

Auch für Arbeitshefte, die von den Schülern letztendlich verbraucht werden, gilt laut dem Urteil des Landgerichts Dresden (Urteil vom 2.10.2012 - Az.: 42 HK O 218/12 EV), dass der Schulbuchnachlass gewährt werden muss, wenn die Schule oder der Schulträger die Arbeitshefte als Eigentum anschafft, d.h. nicht nur kurzfristig Eigentum erwirbt. Dies ist der Fall, wenn die Arbeitshefte ausschließlich mit Mitteln der öffentlichen Hand durch Schulen oder Schulträger erworben werden und sodann unentgeltlich bzw. im Rahmen der Lernmittelfreiheit an die Schüler weitergegeben werden. Laut dem Landgericht Dresden reicht es für die Annahme eines nicht nur kurzfristigen Eigentumserwerbs aus, dass sich die Schule bzw. der Schulträger die Rückgabe der Arbeitshefte zum Ende des Schuljahres vorbehält.

Die Nachlassregelung nach § 7 Abs. 3 gilt nur für Bücher, die unmittelbar im Schulunterricht Verwendung finden sollen. Bücher, die für die Schüler- oder Lehrerbibliothek bestimmt sind, Lehrerkommentare und generell Exemplare, die zur Verwendung durch den Lehrkörper erworben werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich von § 7 Abs. 3. Mit Büchern »für den Schulunterricht« sind nicht nur Schulbücher im engeren Sinn gemeint, sondern sämtliche Titel, die unmittelbar im Unterricht eingesetzt werden sollen. Das kann auch ein Roman sein, der im Deutschunterricht gelesen werden soll und zu dessen Lektüre sich Lehrer oder Klasse entschlossen haben. Die Bücher müssen auch nicht notwendigerweise in den jeweiligen Amtsblättern der Kultusministerien angeführt sein.

Wenn Schulbuchaufträge im Rahmen eigener Anschaffungsbudgets der Schulen vergeben werden, tritt an die Stelle der Nachlassstaffel ein pauschaler Nachlass von 12% für Sammelbestellungen. Es müssen also auch hier mindestens 11 Exemplare eines Titels bestellt werden. In der Branchenpraxis wird die Regelung so verstanden, dass der Nachlass von 12% gewährt werden darf, wenn im Rahmen einer Sammelbestellung entweder mindestens 11 Exemplare eines Titels oder insgesamt mindestens 50 Exemplare bestellt werden. Über ein eigenes Budget verfügt eine Schule dann, wenn ihr seitens der öffentlichen Hand finanzielle Mittel zur eigenwirtschaftlichen Beschaffung von Schulbüchern zur Verfügung gestellt werden. Die Schule muss mittels dieses Budgets ganzjährig sämtliche Schulbücher eigenständig bestellen.

Nachbestellungen als Teil der Sammelbestellung

Bei der zentralen Schulbuchbeschaffung können Nachbestellungen ausnahmsweise noch als zum Hauptauftrag gehörend angesehen werden, wenn sie innerhalb von vier Wochen nach Schuljahresbeginn erfolgen. Als Schuljahresbeginn gilt dabei der erste Schultag nach den Sommerferien. Diese Ergänzungsbestellungen werden aufgrund des engen zeitlichen Zusammenhangs wirtschaftlich dem Hauptauftrag zugerechnet und wie dieser mit dem gleichen Nachlass ausgeführt. Wegen der besonderen Verhältnisse bei Berufsschulen wird eine Frist von sechs Wochen als zulässig angesehen.

Nach Ablauf dieser Fristen richtet sich die Höhe der zulässigen Nachlässe nach der Auftragsgröße der einzelnen Lieferung (Stückzahlstaffel in § 7 Abs. 3 S. 1, s. o.).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern jederzeit telefonisch zur Verfügung oder unser Außendienst besucht Sie persönlich.

Über eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

C. Zietzschmann

Geschäftsführerin	Handelsregister	Steuer-Nummer	Bankverbindung
Corina Zietzschmann Sitz Meißen	Amtsgericht Dresden HRB 31836 Verk.-Nr.: 30808	Finanzamt Meißen Steuer-Nr. 209/119/02789 USt.-IdNr.: DE286803396	Sparkasse Meißen IBAN: DE30 85055000 0500121842 SWIFT-BIC: SOLADES1MEI